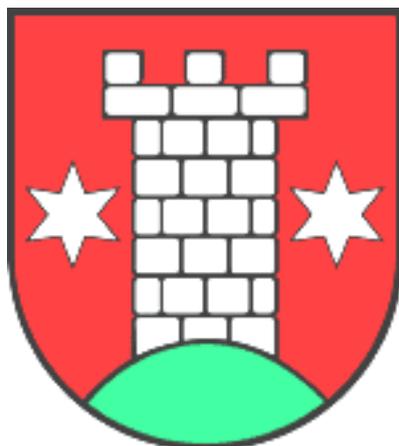


GEMEINDE ARISTAU



Die Einwohnergemeinde Aristau erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegengesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Behörden, Kommissionen¹

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
- ~~2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern.~~²
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.

II. Wahlverfahren

Die durch die Gemeinde zu treffenden Wahlen werden an der Urne durchgeführt.
Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in Gemeindeverbände.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Amtlichen Anzeiger, Boswil.

IV. Zuständigkeit

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Für den Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 100'000.00 pro Kalenderjahr ist der Gemeinderat zuständig. Für die übrigen Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken liegt die Zuständigkeit bei der Gemeindeversammlung.
3. Der Abschluss von Baurechtsverträgen mit Pauschalabfindungen bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.00 fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.
4. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Zusicherung für das Gemeindebürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer vorzunehmen.³

V. Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von zwanzig Prozent der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich verlangt wird.

VI. Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt am 1. Juli 1981 inkraft. Beschlüsse welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

¹ Änderung durch Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 genehmigt: Streichung Steuerkommission infolge Bildung einer Regionalen Steuerkommission.

² Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.

³ Änderung durch Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 genehmigt: Zuständigkeit bei der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 1980
Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommen.
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981

Die mit der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 genehmigten Änderungen sind berücksichtigt und validiert.

Aristau, 12. Februar 2017

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

René Meier

Patricia Winterberg

Vom Regierungsrat genehmigt am: 3. April 2017